



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder
des Konvents, des Senats, der Fachbereichsräte des
Rektors und der Prorektoren, der Dekane und Prodekane
und der Abteilungssprecher vom 12. April. ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1989

urn:nbn:de:hbz:466:1-26968



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

UGB II
- 319

WAHLORDNUNG

zur Durchführung der Wahl der Mitglieder
des Konvents, des Senats, der Fachbereichsräte
des Rektors und der Prorektoren,
der Dekane und Prodekane und der Abteilungssprecher
Vom 12. April 1989

8. Mai 1989

Jahrgang 1989
Nr.: 6

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Konvents,
des Senats, der Fachbereichsräte, des Rektors und der Prorektoren,
der Dekane und Prodekane und der Abteilungssprecher

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Wahlen zum Konvent, Senat und zu den Fachbereichsräten

- § 1 Zusammensetzung des Konvents, Sitzverteilung, Wahlbezirke
- § 2 Zusammensetzung des Senats, Sitzverteilung, Wahlbezirke
- § 3 Zusammensetzung der Fachbereichsräte
- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 6 Wahltermin, Wahlort
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Sitzungsniederschriften
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 14 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 15 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 16 Briefwahl
- § 17 Stimmzettel / Ausübung des Wahlrechts
- § 18 Stimmabgabe und ungültige Stimmzettel
- § 19 Wahlhandlung
- § 20 Feststellung der Wahlergebnisse
- § 21 Ermittlung der gewählten Bewerber
- § 22 Wahl Niederschrift
- § 23 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerber
- § 24 Legislaturperiode, Amtszeit, Stellvertretung
- § 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 26 Nachrückverfahren und Ergänzungswahlen

Teil II - Wahlen in den Kollegialorganen

- § 27 Wahl des Rektors und der Prorektoren
- § 28 Wahl des Dekans und des Prodekan
- § 29 Wahl des Abteilungssprechers

Teil III - Schlußbestimmungen

- § 30 Wahlprüfung
- § 31 Inkrafttreten

Teil I

Wahlen zum Konvent, Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 1

Zusammensetzung des Konvents,
Sitzverteilung, Wahlbezirke

- (1) Mitglieder des Konvents sind
 - 1. zweiundzwanzig Vertreter der Gruppe der Professoren, *)
 - 2. sieben Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - 3. sieben Vertreter der Gruppe der Studenten,
 - 4. sieben Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

- (2) Je ein Wahlbezirk wird gebildet in
 - 1. der Gruppe der Professoren
 - für jeden Fachbereich,
 - für die gem. § 122 Abs. 2 WissHG übernommenen Professoren der Paderborner Fachbereiche.

*) Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form

2. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter für
 - a) den sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich,
 - b) den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich,
 - c) den ingenieurwissenschaftlichen Bereich.
3. der Gruppe der Studenten,
4. der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter für Mitarbeiter in
 - a) den Fachbereichen,
 - b) den Zentralen Einrichtungen,
 - c) der Hochschulverwaltung.

(3) In der Gruppe der Professoren wird jedem Wahlbezirk zunächst einer der zu vergebenden Sitze zugeteilt. Die verbleibenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Wahlbezirke entsprechend der Anzahl der am Tage der Wahlbekanntmachung Wahlberechtigten verteilt.

In der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden die zur Verfügung stehenden Sitze auf die einzelnen Wahlbezirke nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren entsprechend der Anzahl der am Tage der Wahlbekanntmachung Wahlberechtigten verteilt.

Das Verteilungsverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(4) Ein Wahlbezirk wird nicht gebildet, wenn sich bei Zuteilung eines Sitzes der Stimmenerfolgswert der in ihm Wahlberechtigten um mehr als $33 \frac{1}{3}$ v.H. gegenüber dem durchschnittlichen Stimmenerfolgswert erhöhen würde.

(5) Wird für einen Fachbereich kein Wahlbezirk gebildet, bilden diese Professoren zusammen mit den Wahlberechtigten eines Fachbereichs einen Wahlbezirk, mit denen sie gemäß § 2 Abs. 2 bei Wahlen zum Senat gemeinsam wählen.

Wird ein Wahlbezirk für die gem. § 122 Abs. 2 WissHG übernommenen Paderborner Professoren nicht gebildet, so bilden sie zusammen mit den Wahlberechtigten des Fachbereichs 9, 12 oder 16 einen Wahlbezirk.

Der Wahlvorstand ordnet in den Fällen des Satzes 1 und 2 diese Professoren dem Fachbereich mit dem höchsten Stimmenerfolgswert zu.

§ 2

Zusammensetzung des Senats,
Sitzverteilung, Wahlbezirke

(1) Wahlmitglieder des Senats sind

1. zwölf Vertreter der Gruppe der Professoren,
2. vier Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. vier Vertreter der Gruppe der Studenten,
4. zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Für die Gruppe der Professoren werden 7 Wahlbezirke gebildet.

Wahlbezirk I : Fachbereiche 1 - 4

Wahlbezirk II : Fachbereich 5

Wahlbezirk III : Fachbereiche 6, 13, 17

Wahlbezirk IV : Fachbereiche 7, 8, 18

Wahlbezirk V : Fachbereiche 9, 12, 16

zzgl. der gem. § 122 Abs. 2 WissHG übernommenen Professoren der Paderborner Fachbereiche.

Wahlbezirk VI : Fachbereiche 10, 14

Wahlbezirk VII : Fachbereiche 11, 15

Die Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die einzelnen Wahlbezirke entsprechend der Anzahl der am Tage der Wahlbekanntmachung Wahlberechtigten, verteilt.

(3) Je ein Wahlbezirk wird gebildet in den Gruppen der

1. wissenschaftlichen Mitarbeiter,
2. Studenten,
3. nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 3

Zusammensetzung der Fachbereichsräte

- (1) Mitglieder des Fachbereichsrates sind
1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. der Prodekan mit beratender Stimme,
 3. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
 4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
 6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 - 6 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt.

- (2) Für Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, tritt gemäß § 1 Abs. 3 WissHG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 FHG anstelle von Abs. 1 Nr. 3 bis 6:
- sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter u n d
zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

- (3) In der Gruppe der Professoren bilden die gem. § 122 Abs. 2 WissHG übernommenen Professoren sowie die übrigen Professoren je einen Wahlbezirk.

Jedem Wahlbezirk wird zunächst ein Sitz zugeteilt. Die übrigen Sitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren, entsprechend der am Tage der Wahlbekanntmachung Wahlberechtigten, verteilt.

Für die gem. § 122 Abs. 2 WissHG übernommenen Professoren wird kein eigener Wahlbezirk gebildet, wenn sich bei Zuteilung eines Sitzes der Stimmenerfolgswert um mehr als $33 \frac{1}{3}$ v.H. gegenüber dem durchschnittlichen Stimmenerfolgswert erhöhen würde. Alle Professoren sind dann in einem Wahlbezirk wählbar und wahlberechtigt.

Das Verteilungsverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konvent, Senat und in den Fachbereichsräten werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Mehrheitswahl findet nur im Falle des Abs. 6 statt.
- (2) Für die Wahlen bilden
 1. die Professoren
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter
 3. die eingeschriebenen Studenten
 4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterje eine Mitgliedergruppe.
- (3) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Kandidaten.
- (4) - Bei der Wahl zum Senat hat jeder Wähler soviele Stimmen, wie seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Der Wähler kann Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung d.h. Abgabe von mehr als einer Stimme für einen Kandidaten ist unzulässig.
- Bei der Wahl zum Fachbereichsrat hat jeder Wähler soviele Stimmen, wie seiner Gruppe Sitze zustehen. Der Wähler kann Kandidaten aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d.h. Abgabe von mehr als einer Stimme für einen Kandidaten ist unzulässig.
- Bei der Wahl zum Konvent hat jeder Wähler eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt.
- (5) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahlvorschläge ent-

fallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

- (6) Wird für eine Gruppe oder einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.

§ 5

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bis 11 und Abs. 2 WissHG genannten Mitglieder der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am Wahltag in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 10).

Der Rektor und der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

- (2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der er angehört. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach Schließen des Wählerverzeichnisses, so übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehörte.

- (4) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG i.V. mit den §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 6 und 7 WissHG.

§ 6

Wahltermin, Wahlort

- (1) Gewählt wird an 3 aufeinander folgenden Werktagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen.
- (2) Der Wahltermin wird vom Rektorat bestimmt.
- (3) Die Wahllokale und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Wahlvorstand bestimmt.

§ 7

Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen werden durch einen vom Rektorat bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
Dem Wahlvorstand gehören je ein Vertreter der an der Hochschule vorhandenen Mitgliedergruppen (§ 4 Abs. 2) an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigen Gründen ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.
- (3) Der Wahlvorstand wird vom Rektor zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt danach die Namen seiner Mitglieder unverzüglich zusammen mit seiner Anschrift in geeigneter Weise der Hochschulöffentlichkeit bekannt.

(5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Hierbei wird er durch die Verwaltung der Hochschule unterstützt. Er beschließt über die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen.

Er ist insbesondere zuständig für

1. die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
2. den Erlaß der Wahlbekanntmachung,
3. die Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
4. die Verteilung der zu vergebenen Sitze auf die einzelnen Wahlkreise,
5. die Zulassung der Wahlvorschläge,
6. die Feststellung der Wahlergebnisse.

(6) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer hinzuziehen und Aufgaben delegieren.

(7) Wer Mitglied des Wahlvorstandes oder Stellvertreter ist, kann nicht zugleich Kandidat sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, so erlischt seine Mitgliedschaft. Das Rektorat ergänzt den Wahlvorstand unverzüglich.

(8) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Kanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil.

(10) Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt 1 Jahr.

§ 8

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung,
3. Beratungsergebnisse und Beschlußfassungen.

Sie ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand erläßt eine Wahlbekanntmachung, die spätestens am 30. Werktag vor dem Wahltermin veröffentlicht wird.

(2) Die Wahlbekanntmachung muß enthalten

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Konvents, Senats und der Fachbereichsräte, insgesamt, sowie verteilt nach Mitgliedergruppen und Wahlbezirken,
4. die geltenden Wahlgrundsätze,
5. den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
6. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
7. die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
8. den Hinweis, daß ein Bewerber für die Wahl eines Kollegialorgans nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
9. den Hinweis, daß jeder Wahlberechtigte für jedes zu wählende Gremium nur einen Wahlvorschlag seiner Gruppe unterzeichnen darf,

10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
11. Ort und Zeit der Wahlhandlung,
12. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist für das Anfordern der erforderlichen Unterlagen,
13. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse, Frist und Form für die Anfechtung des Wahlergebnisses.

§ 10

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahlen zum Konvent, Senat und zu den Fachbereichsräten ein Verzeichnis der Wahlberechtigten gegliedert nach Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Hochschulverwaltung auf, und zwar getrennt nach den Mitgliedergruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Jeder Wahlberechtigte wird mit Namen und Vornamen und, sofern Name und Vorname mehrerer Wahlberechtigter übereinstimmen, auch mit dem Geburtsdatum in das Verzeichnis aufgenommen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens am 30. Werktag vor dem Wahltermin bis zum Abschluß der Wahlen im Büro des Wahlvorstandes zusammen mit der Wahlordnung zur Einsicht aus. In den Abteilungen genügt die Auslegung des diese Abteilung betreffenden Teiles des Wählerverzeichnisses.
- (3) Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis wird nicht vorgenommen, wenn die Mitgliedschaft in der Universität - Gesamthochschule - Paderborn erst nach Schließen des Wählerverzeichnisses begründet wird.
- (4) Innerhalb einer Woche nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Die Entscheidung des

Wahlvorstandes ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tage vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Rektorat.
- (6) Das Wählerverzeichnis wird am 3. Werktag vor dem Wahltermin - 15 Uhr - geschlossen. Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlvorstand noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Werktagen nach Erlass der Wahlbekanntmachung beim Wahlvorstand einzureichen. Für jede Wahl sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann für jede Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.
- (3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (4) Die Namen der einzelnen Bewerber sind im Wahlvorschlag aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
- (5) Jeder Bewerber darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen. Bei

gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird. Über die Streichung ist der Bewerber unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
 2. die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der die Kandidatur erfolgt,
 3. die Bewerber mit
 - a) Name, Vorname
 - b) Angabe über den Bereich der Hochschule (z.B. Fachbereich), in dem der Bewerber tätig ist bzw. studiert,
 4. die Erklärung eines jeden Bewerbers, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (2) Für die Wahl zum Konvent und zum Senat muß jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Professoren von mindestens 3 Wahlberechtigten, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von mindestens 5 Wahlberechtigten, aus der Gruppe der Studenten von mindestens 10 Wahlberechtigten, aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter von mindestens 5 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichner in Druckschrift beizufügen.
- (3) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß mindestens 2 Wahlberechtigte den Wahlvorschlag unterstützen müssen.
- (4) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll einen Vertrauensmann (m. Anschrift) bezeichnen, der insbesondere zur

Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt derjenige als berechtigt, der an erster Stelle unterzeichnet hat.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit des Einganges. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne der §§ 11, 12 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist an.
- (3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder eines Bewerbers kann innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jedem Wahlberechtigten, der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von dem nichtzugelassenen Bewerber beim Wahlvorstand Einspruch eingelegt werden. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet das Rektorat.

§ 14

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht für jeden Wahlbezirk mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand das sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Das

gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen weniger Kandidaten benennen, als in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Gruppe in dem betreffenden Wahlbezirk keinen Vertreter in das entsprechende Organ wählen.
- (3) Werden weniger Kandidaten benannt, als in dem Wahlbezirk zu wählen sind, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 15

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach der Zulassung, spätestens jedoch am 10. Werktag vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichner bekannt.

§ 16

Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann schriftlich wählen, wenn er dies spätestens am 6. Werktag vor dem Wahltermin bei dem Wahlvorstand beantragt.

In diesem Fall hat der Wahlvorstand auf Verlangen des Wählers Stimmzettel, Wahlumschläge und einen Wahlschein für die eidesstattliche Versicherung, daß der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Zusätzlich ist auf dem Wahlbriefumschlag die Gruppenzugehörigkeit sowie erforderlichenfalls die Wahlbezirks- und Fachbereichszugehörigkeit aufzuführen.

- (2) Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis den Wahlberechtigten als Briefwähler. Die Stimmabgabe eines Briefwählers in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.
- (3) Der Wähler kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in die Wahlumschläge und verschließt sie. Er unterschreibt die eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt die verschlossenen Wahlumschläge und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei dem Wahlvorstand ab. Der Wahlbrief muß bis Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen.
- (4) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschuß.
- (5) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, daß ihm alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden, und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (7) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung versehenen Wahlschein enthält,

3. die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
 4. sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge ungeschlossen sind.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu numerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (9) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 17

Stimmzettel / Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt.
- (2) Für die einzelnen Wahlen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen und erforderlichenfalls nach Wahlbezirken auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.
- (3) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges beim Wahlvorstand aufgeführt. Innerhalb eines Wahlvorschlages werden die Bewerber in der Reihenfolge, aufgeführt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt.

§ 18

Stimmabgabe und ungültige Stimmzettel

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben sind,
 - b) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 19

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sicherzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen, Gruppen, Wahlbezirken und Fachbereichen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

- (2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer bestellt (§ 7 Abs. 6), genügt die Anwesenheit zweier Wahlhelfer. Für Ergänzungswahlen wird die Besetzung des Wahlraums durch den Wahlvorstand bestimmt.
- (3) Der Wahlberechtigte hat seine Identität vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne durch Vorlage eines amtlichen Dokuments (Studenten durch Studentenausweis) nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.
- (5) Im Wahlraum ist Wahlwerbung unzulässig.

§ 20

Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand und den hierzu bestimmten Wahlhelfern in öffentlicher Sitzung ermittelt.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel.

- (3) Stimmzettel, deren Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 21

Ermittlung der gewählten Bewerber

- (1) War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe und erforderlichenfalls jedes Wahlbezirks innerhalb einer Gruppe entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe oder dem Wahlbezirk in der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe innerhalb dieses Wahlbezirks in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.
- (3) Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Kandidaten, die keine Stimme erhalten haben, werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wurde die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 22

Wahlniederschrift

- (1) Über das Ergebnis jeder einzelnen Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, bei der Wahl zum Konvent aufgeteilt nach Gruppen und Wahlbezirken, zum Senat aufgegliedert nach Gruppen und bei der Gruppe der Professoren zusätzlich nach Wahlbezirken, bei der Wahl zu den Fachbereichsräten aufgegliedert nach Fachbereichen und Gruppen,
 5. die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 6. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 7. die Namen der gewählten Bewerber.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23

Benachrichtigung und Bekanntgabe
der gewählten Bewerber

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerber bekannt.
- (2) - Die gewählten Senatsmitglieder werden vom Rektor,
- die gewählten Konventsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Konvents,
- die gewählten Fachbereichsratsmitglieder werden vom Dekan zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
Die konstituierende Sitzung kann bereits vor Beginn der Legislaturperiode (§ 24) stattfinden.

§ 24

Legislaturperiode, Amtszeit, Stellvertretung

- (1) Die Legislaturperioden des Senats, des Konvents sowie der Fachbereichsräte laufen vom 01.10. bis zum 30.09. des übernächsten Jahres (2 Jahre).
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (3) Eine über § 43 Abs. 1 Grundordnung hinausgehende Vertretung mit Stimmrecht im Senat, Konvent sowie in den Fachbereichsräten findet nicht statt.

§ 25

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 26

Nachrückverfahren und Ergänzungswahl

- (1) Verliert ein Mitglied eines Kollegialorgans das Mitgliederrecht in der Gruppe, für die es gewählt worden ist, so scheidet es aus dem Kollegialorgan aus. Der freiwerdende Sitz fällt für den Rest der Amtszeit jeweils dem nächstplazierten bisher nicht berücksichtigten Ersatzkandidaten zu, der mindestens eine Stimme erhalten hat. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so fällt der Sitz derjenigen Liste derselben Gruppe zu, die aufgrund des Wahlergebnisses als nächste einen Anspruch darauf hat.
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Legislaturperiode des Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein Ersatzkandidat derselben Gruppe mehr nachrücken kann und mit Ausnahme der Gruppe der Professoren im Senat, Konvent und Fachbereichsrat - die verbleibende Amtszeit mindestens 6 Monate beträgt.
- (3) Für Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Der Wahlvorstand kann jedoch für Ergänzungswahlen lediglich Briefwahl vorsehen.

Teil II

Wahlen in den Kollegialorganen

§ 27

Wahl des Rektors und der Prorektoren

- (1) Der Senat schlägt dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Der Rektor wird vom Konvent aufgrund des Vorschlags aus dem Kreis der Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Bewerber geben Erklärungen ab, daß sie die Kandidatur annehmen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.
- (2) Die Abstimmung des Senats über den Vorschlag für die Wahl des Rektors und die Abstimmung des Konvents über den vorliegenden Wahlvorschlag sind geheim. Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende des Konvents leitet die Wahl und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (4) Wird auch in einem zweiten Wahlgang keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so wählt der Konvent in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einen Bewerber zum Rektor. Für die drei Wahlgänge sind zwei Konventssitzungen einzuberufen.
- (5) Hat ein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten und der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt, gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt.

- (6) Ist die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht worden, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag.
- (7) Die Wahl des Rektors soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors erfolgen (§ 7 Abs. 3 Grundordnung).
- (8) Die Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor ergeht, aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren gem. § 48 WissHG für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt. Vor der Wahl der Prorektoren ist festzulegen, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen.

Wird ein Bewerber für das Amt des Prorektors auch in einem zweiten Wahlgang nicht von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so wählt der Konvent in einem dritten Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einen Bewerber zum Prorektor. Für die drei Wahlgänge sind zwei Konventssitzungen einzuberufen.

Die Amtszeit der Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Scheidet ein Prorektor vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prorektor zu wählen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 28

Wahl des Dekans und des Prodekans

- (1) Nach der Wahl lädt der amtierende Dekan die neuen Mitglieder des Fachbereichsrates unverzüglich zur Wahl des neuen Dekans und Prodekans ein.

Für die Wahl des Dekans und des Prodekanen bestimmen die neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Wahlleiter.

- (2) Für die Wahl des Dekans und des Prodekanen sind getrennte Wahlvorschläge vorzulegen. Alle Professoren des Fachbereichsrates haben aktives und passives Wahlrecht. Die Vertreter der übrigen Gruppen verfügen über das aktive Wahlrecht. Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, ob sie die Kandidatur annehmen.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über den Schluß der Kandidatenliste.
- (4) Für die Wahl des Dekans ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich, im dritten und in weiteren Wahlgängen genügt eine Mehrheit, die um eine Stimme größer ist als die Anzahl der stimmberechtigten Professoren des Fachbereichsrates. Für die Wahl des Prodekanen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Abstimmung des Fachbereichsrates über die vorliegenden Wahlvorschläge sind geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt.
- (6) Der Wahlleiter stellt unmittelbar nach der jeweiligen Wahl das Ergebnis fest. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, gibt der Wahlleiter das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett des Fachbereichs und dem Rektorat bekannt.
- (7) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekanen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt, so tritt der Prodekan an seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet der Prodekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prodekan zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

- (8) Nach der Wahl des Dekans und Prodekans rücken Ersatzmitglieder gem. dem in § 21 Abs. 1 geregelten Verfahren in den Fachbereichsrat auf.

§ 29

Wahl des Abteilungssprechers

- (1) Der Wahlvorstand für die Wahl des Abteilungssprechers besteht aus den Dekanen der Fachbereiche, die sich am Sitz der betreffenden Abteilung befinden. Der Wahlvorstand hat den Zeitpunkt der Wahl, der zu Beginn der Amtszeit der Fachbereichsräte liegen muß, untereinander abzustimmen.
- (2) Der Wahlvorstand lädt die Fachbereichsräte der Fachbereiche, die sich am Sitz der Abteilung befinden, zur Wahlversammlung für die Wahl des Abteilungssprechers ein und leitet die Wahl.
- (3) Wahlvorschläge werden von den Angehörigen der Fachbereichsräte für Kandidaten aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Professoren in der Versammlung unterbreitet.
- (4) Die Vorgeschlagenen geben Erklärungen ab, ob sie die Kandidatur annehmen.
- (5) Die Abstimmung der Fachbereichsräte über die vorliegenden Wahlvorschläge sind geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung ausgeübt.
- (6) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Ist die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht worden, so beraumt der Wahlvorstand einen weiteren Wahlgang an. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

- (7) Der Wahlvorstand benachrichtigt den Gewählten. Nachdem der Gewählte erklärt hat, daß er die Wahl annimmt, gibt der Wahlvorstand das abschließende Ergebnis der Wahl am Anschlagbrett der betreffenden Fachbereiche und dem Rektorat bekannt.
- (8) Die Amtszeit des Abteilungssprechers beträgt zwei Jahre.

Teil III

Schlußbestimmungen

§ 30

Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Er muß binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.
Er kann sich nur darauf begründen, daß
- a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist,
 - b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige Stimmen für gültig erklärt worden sind, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändert,
 - c) Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahlen oder bei der Stimmauszählung verletzt worden sind, die das Ergebnis der Wahl beeinflussen.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung soll ein Wahlprüfungsausschuß gebildet werden, der vom Rektorat eingesetzt wird. Der Ausschuß setzt sich aus je einem Mitglied der in dem jeweiligen Kollegialorgan vertretenen Gruppe zusammen (§ 4 Abs. 2).

- (4) Wird in dem Wahlprüfungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl oder von Teilen der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 14. April 1989 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 12. April 1989.

Paderborn, den *12. April 1989*

Hans-Dieter Rinjens
Der Rektor